

Insbesondere bei der Bearbeitung von Mittätern oder bei gleichzeitiger Bearbeitung mehrerer oder ähnlich gelagerter Ermittlungsverfahren weiß nach mehreren Vernehmungen der Untersuchungsführer nicht mehr, welche Details er im einzelnen offenbarte.

Es ist auch notwendig, das beweiserhebliche Einwirken des Untersuchungsführers zu erfassen. Ein solches beweiserhebliches Einwirken liegt vor, wenn z. B. bei der Erarbeitung eines Zeitpunktes dem Beschuldigten eine "Orientierung" durch den Untersuchungsführer gegeben wird, wie: "Denken Sie doch einmal daran, daß es Mitte Mai 1983 noch den Kirchentag in Erfurt gab."

Die Forderung nach Dokumentierung möglicher beweiserheblicher Mitteilungen des Untersuchungsführers in der Vernehmung bezieht sich ausdrücklich auf Details, die Tatwissen sind oder sein können oder die das Aussageverhalten des Beschuldigten beeinflussen. Es ist nicht erforderlich, jegliche Mitteilungen allgemeiner Art an den Beschuldigten zu dokumentieren. Z. B. ist das vernehmungstaktische Einwirken auf den Beschuldigten relativ häufig darauf ausgerichtet, diesen davon zu überzeugen, daß das MfS relativ umfassende Kenntnisse über die Machenschaften des Gegners besitzt, um damit beim Beschuldigten den Eindruck zu erwecken, daß das Untersuchungsorgan damit gleichzeitig über die Handlungen des Beschuldigten informiert ist. Solche Mitteilungen geben dem Beschuldigten keine Orientierungen über den konkreten Inhalt des Wissens des MfS und sind deshalb nicht beweiserheblich. Sie können das in der Aussage enthaltene Tatwissen des Beschuldigten nicht beeinflussen.

Operative Erkenntnisse inoffiziellen Charakters sind gegenüber dem Beschuldigten nicht zu verwenden. Es können Gefahren für die Konspiration entstehen, wenn Beschuldigte die Aufnahme dieser Darstellungen des Untersuchungsführers ins Vernehmungsprotokoll fordern oder im weiteren Verlauf des Strafverfahrens oder nach der Haftentlassung darüber anderen Personen Mitteilung machen.